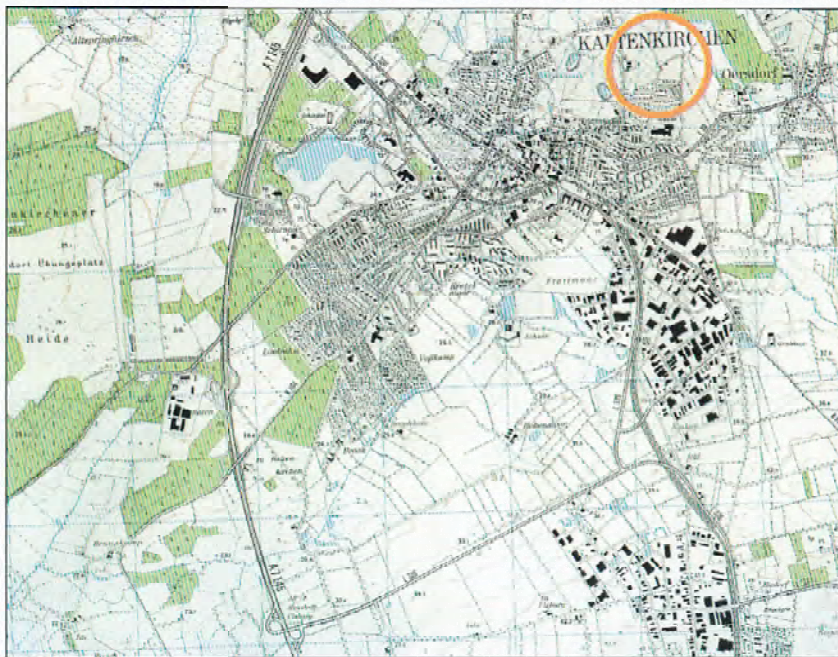


Landschaftsökologischer Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 79 „Wiesenpark“
der Stadt Kaltenkirchen

für den Bereich:
östlich des Lakweges und östlich des Wiesendamms



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:50.000

Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Satzung

Datum: 31. März 2015

Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Dipl.-Umweltwiss. Annette Botters

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass	2
1.1	Art des Vorhabens	2
1.2	Lage und Umfang des Plangebietes.....	6
1.3	Aktuelle Nutzung	7
1.4	Prüfung von Vorhaben- und Standortalternativen.....	7
1.5	Vorhabensrelevante planerische Vorgaben	7
2.	Ausgangssituation	11
3.	Problemstellung und Zielsetzung.....	11
4.	Bestandsaufnahme und Bewertung.....	11
4.1.1	Boden	12
4.1.2	Wasser.....	13
4.1.3	Nutzungstypen	14
4.1.4	Biotoptypen.....	14
4.1.5	Fauna.....	24
4.1.6	Luft und Klima	24
4.1.7	Landschaftsbild	24
4.2	Ermittlung der Umweltauswirkungen	25
5.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen	28
5.1	Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot	28
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich.....	31
5.3	Bilanzierung des Eingriffs.....	36
5.4	Kompensationsmaßnahmen.....	40
5.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	42
6.	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berechnung der Knickdichte pro ha.....	37
Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationsbedarfs	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet (Bestand)	16
Abbildung 2: Lage der renaturierten Kiesgrube	40
Abbildung 3: Lage der Knickkompensation	41

1. Planungsanlass

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Kaltenkirchen strebt die Stadt die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes an. Mit Ausweisung des *Allgemeinen Wohngebietes* sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen geschaffen werden, auf dem insgesamt 115 neue Baugrundstücke entstehen sollen.

Der Landschaftsökologische Fachbeitrag hat folgende Aufgaben und Ziele:

- Bestandsaufnahme und Bewertung der entscheidenden Faktoren von Naturhaushalt und Landschaftsbild -unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Knickstrukturen- und daraus abzuleitende Konsequenzen für die Bauleitplanung,
- Auswertung der verschiedenen Gutachten,
- Darstellung von Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- Aufbereitung der Ziele und Maßnahmen zur Einarbeitung als Festsetzungen in den Bebauungsplan.

Die landschaftsökologische Begleitung des Planungsprozesses erforderte eine differenzierte Bewertung der möglichen Auswirkungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Schutz- und Verbotsbestände sowie Ermittlungen des Eingriffs in Natur und Landschaft und den dadurch verursachten Bedarf an Kompensation.

1.1 Art des Vorhabens

(vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Kaltenkirchen: Kapitel 3)

Mit Hilfe des Bebauungsplans Nr. 79 der Stadt Kaltenkirchen werden für das ca. 11,4 ha große Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung und Erschließung eines Wohnbaugebietes geschaffen. Planung, Umsetzung und Verwertung des Bebauungsplanes obliegt dem privaten Erschließungsträger **KALTENKIRCHENER IMMOBILIEN-VERMARKTUNGSGESELLSCHAFT mbH**, einer Tochtergesellschaft der **KALTENKIRCHENER BANK**, als Partner der Stadt Kaltenkirchen.

Bereits in der Vergangenheit gab es Versuche, die Flächen aufgrund ihrer besonderen Eignung einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen; die Eigentumsverhältnisse ließen eine Umsetzung jedoch nicht zu. Der **KALTENKIRCHENER IMMOBILIEN-VERMARKTUNGSGESELLSCHAFT mbH** gelang es nunmehr, die Flächen für die erwünschte Nutzung verfügbar zu machen.

Die Stadt Kaltenkirchen erhofft sich durch die Erschließung des Plangebietes eine dringend erforderliche Erweiterung des städtischen Wohnbauflächenangebotes um das skizzierte Segment. Insbesondere die Bindung junger Familien an die Stadt wird durch

das vorliegende Angebot maßgeblich erleichtert werden, einer bereits zu beobachtenden Abwanderung der entsprechenden Bevölkerungsschicht in die Nachbargemeinden wird entgegengewirkt.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG – TEIL A** des Bebauungsplanes insgesamt als **Allgemeine Wohngebiete - WA** - festgesetzt. Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine **GRZ von 0,30** festgesetzt. Dieser Versiegelungsgrad entspricht in etwa dem des südlich anschließenden Siedlungsbereiches; somit entsteht ein homogener Siedlungskörper.

Insgesamt sollen ca. 115 neue Baugrundstücke entstehen. Die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt ca. 680 m². Die Streuung der verschiedenen Grundstücksgrößen umfasst allerdings ein Spektrum von ca. 500 m² bis ca. 2.000 m² (vorhandene ehemalige Hofstelle).

Für alle Baugrundstücke wird im Bebauungsplan eine offene Bauweise festgelegt. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird für den überwiegenden Teil der Wohnbaugrundstücke festgesetzt, dass in Wohngebäuden maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind. Weiterhin wird für den überwiegenden Teil der künftigen Wohnbaugrundstücke ebenfalls auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt, dass nur **Einzelhäuser** zulässig sind. Für die Baugrundstücke mit den Ordnungsnummern 1.1 bis 1.11, 2.1 bis 2.8, 8.1 bis 8.5 sowie 9.1 bis 9.9 wird basierend auf der jeweiligen verkehrlichen Lagegunst dieser Grundstücke eine Nutzung durch **Einzel- und/oder Doppelhäusern** zugelassen. Für die räumlich exponierten Grundstücke Nr. 1.1 bis 1.11 sowie 9.1. bis 9.9 wird darüber hinaus noch textlich festgesetzt, dass in Einzelhäusern (Wohngebäuden) max. 2 Wohneinheiten zulässig sind und in Doppelhäusern (Wohngebäuden) max. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig ist.

Durch diese Maßnahmen wird insgesamt sichergestellt, dass der von der Stadt angestrebte, das Gebiet zukünftig prägende Charakter eines "Einfamilienhausgebietes" gewahrt werden wird.

Eine Ausnahme von den oben dargestellten Festsetzungen bildet das zukünftige Baugrundstück mit der Ordnungsnummer 3.1; dieses Grundstück mit einer Größe von ca. 4.000 m² wird Standort einer neuen Kindertagesstätte (KiTa). Neben der Nutzungsart **Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte** wird das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung für diesen Bereich mit einer **GRZ von 0,40** festgesetzt. Die Lagegunst prädestiniert die Fläche für die vorgesehene Nutzung.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden innerhalb der zukünftigen Bauflächen „Baufenster“ in Gestalt überbaubarer Grundstücksflächen, in denen Hauptgebäude platziert werden können.

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen **Straßenverkehrsflächen** werden **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkflächen** fixiert, die eine ausrei-

chende Zahl an Besucherstellflächen aufweisen. Innerhalb der Straßenflächen wird primär im Verlauf der Parkflächen eine Vielzahl von **anzupflanzenden Bäumen** festgesetzt.

Im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich des Planes sind **Flächen für Entsorgungsanlagen - Abwasser** Bestandteil des Planes. Hier wird das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser in Regenklärbecken („Vorklärbecken“) entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ behandelt und anschließend über Gräben und eine zu schaffende Retentionsfläche in die Vorflut eingeleitet.

Gemäß des Jugendförderungsgesetzes Schleswig-Holstein ist Kindern auf Spiel- und Bolzplätzen die Gelegenheit zum Spiel im Freien anzubieten. Die Gemeinden haben den Spielplatzbedarf durch die Anlage von Spiel- und Bolzplätzen zu decken, soweit nicht für Kleinkinder auf den Baugrundstücken selbst Spielmöglichkeiten herzurichten sind. Dieser Anforderung wird durch die Festsetzung einer großzügig dimensionierten **öffentliche Grünflächen - Kinderspielplatz** innerhalb des Plangebietes Rechnung getragen. Die Anordnung erfolgt im räumlich-funktionalen Anschluss an die geplante Kindertagesstätte.

Im Bereich der Straße „Wiesendamm“ werden verbleibende Rest-Knickstrukturen auf der Ostseite der Straße „Wiesendamm“ als **öffentliche Grünflächen – Strauch-, Baum-, Wallhecke** festgesetzt. Vorhandene Knickstrukturen an der Ost- und Südseite des Plangebietes werden als **private Grünflächen – Strauch-, Baum-, Wallhecke** festgesetzt. Diese Knicks werden durch diese Festsetzung naturschutzrechtlich faktisch „entwidmet“; bei komplettem Erhalt der vorhandenen Strukturen erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:1. Dieses Vorgehen trägt der (zukünftigen) Lage und Einschränkung dieser Knickabschnitte innerhalb der Wohnstrukturen Rechnung.

An der nordöstlichen Seite des Plangebietes wird ein vorhandener Grabenverlauf entsprechend des tatsächlichen Grenzverlaufes teilweise verlegt und als **Wasserfläche – Graben** festgesetzt. Als Abschirmung dieses Grabenverlaufes zu den anschließenden Wohnbaugrundstücken werden auf der südwestlichen Seite **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** mit dem Entwicklungsziel **Uferrandstreifen** fixiert. Auf der nordöstlichen Seite schließen **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Knickschutzstreifen** an, die an **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Knick** angrenzen, die als neu herzustellender Knick die Abgrenzung des Plangebietes zum freien Landschaftsraum darstellen. Im Verlauf des „Lakweges“ werden vorhandene Knickstrukturen zu den künftig einseitig anschließenden Wohnbauflächen ebenfalls durch **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Knickschutzstreifen** gesichert.

An der Nordseite des Plangebietes werden zur Abgrenzung des Wohngebietes zum freien Landschaftsraum **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern umgrenzt**, die Bestandteil der festgesetzten Wohnbauflächen sind. Pflanzstreifen dieser Art werden auch im Bereich öffentlicher Nutzungen (westlicher Spielplatz / KiTa) zur Abgrenzung zu anschließenden privaten Wohnbauflächen festgesetzt.

Durch die Festsetzung **Erhaltung von Bäumen** finden landschaftsbildprägende Einzelbäume adäquat in der Planung Berücksichtigung. Die **Baumschutzsatzung** der Stadt Kaltenkirchen ist im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Bereich der herzustellenden Straßenflächen wird das **Anpflanzen von Bäumen** festgesetzt.

Insgesamt drei künftige Baugrundstücke (Baugrundstück Nr. 7.7, 7.10 und 12.9) werden als sog. „Pfeifenstielgrundstücke“ durch **mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** in einer Breite von 3,50 m erschlossen.

Zur Unterhaltung des Grabens an der nordöstlichen Seite des Plangebietes werden **mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen** in einer Breite von 5,00 m angeordnet; dieser Unterhaltungstreifen dient der Allgemeinheit gleichzeitig als Gehweg.

Das Wegesystem wird in diesem Bereich durch eine **mit Gehrechten zu belastende Fläche** in einer Breite von 2,0 m nördlich des Baugrundstückes Nr. 5.1 geschlossen

Die vorhandenen Knicks im Verlauf des „Lakweges“ sowie ein hier befindliches Biotop (Kleingewässer) werden gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planung eingestellt.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 - Art der baulichen Nutzung** innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Aufgrund des mit diesen Nutzungen verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommens sind diese mit der für den Gesamtbereich angestrebten hohen Wohnqualität nicht vereinbar. Die vorgesehenen Erschließungsflächen sind für die Aufnahme des aus diesen Nutzungen gegebenenfalls resultierenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens nicht ausgelegt. Gartenbaubetriebe sind in der Regel mit hohem Flächenverbrauch verbunden, der mit der vorgesehenen wohnbaulichen Entwicklung des Gesamtbereiches nicht in Einklang zu bringen ist. Tankstellen verursachen zudem störende Emissionen, die ebenfalls nicht mit dem künftigen Charakter des Plangebietes zur Deckung zu bringen sind.

Unter **Pkt. 2 - Maß der baulichen Nutzung** wird die Mindestgröße von Baugrundstücken mit 500 m² festgesetzt; bei Nutzung durch Doppelhäusern beträgt die Mindestgröße 300 m² je Grundstückshälfte. Durch diese Festsetzung wird die Prägung des Gebietes als „Einfamilienhausgebiet“ weiter gesichert.

Für die räumlich exponierten Grundstücke Nr. 1.1 bis 1.11 sowie 9.1. bis 9.9 wird darüber hinaus noch textlich festgesetzt, dass in Einzelhäusern (Wohngebäuden) max. 2 Wohneinheiten zulässig sind und in Doppelhäusern (Wohngebäuden) max. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig ist.

Außerdem werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen. Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für sämtliche Baugrundstücke mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf eine Höhe von 8,50 m über Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) begrenzt.

Durch diese Festsetzungen werden umfeldverträgliche Höhenentwicklungen der künftigen Gebäude sichergestellt.

Unter **Pkt. 3 – Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** werden Regelungen zum Knickschutz bzw. zum Schutz der festgesetzten privaten Grünflächen - Baum-Strauch-Wallhecken - getroffen.

Unter **Pkt. 4 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** werden Qualitäten für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowohl auf privaten wie öffentlichen Flächen fixiert.

Unter **Pkt. 5 - Bindungen für die Erhaltung von Bäumen** wird festgelegt, dass festgesetzte Bäume zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen sind.

Weiterhin werden unter **Pkt. 6 - Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen** nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 4 LBO verschiedene Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen, die insgesamt eine auf die umgebenden Bereiche abgestimmte "Ortstypik" sicherstellen. Gleichzeitig soll den zukünftigen Grundstückseigentümern ein höchstmögliches Maß an individuellen Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Neben diesen gestalterischen Festsetzungen für die Gebäude und Nebenanlagen werden unter Ziffer 6.4 Regelungen für die Einfriedung der Grundstücke getroffen. Es wird festgesetzt, dass für die Einfriedungen zu den Erschließungsflächen eine maximale Höhe von 0,60 m über der Oberkante der Erschließungsfläche zulässig ist. Diese Regelung dient vor allem der Verkehrssicherheit, dadurch soll gewährleistet werden, dass vor allem in den Kreuzungs- und Kurvenbereichen ausreichend gute Sichtverhältnisse herrschen, um Sach- und Personenschäden zu vermeiden.

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 11,4 ha und befindet sich im Nordosten des Stadtgebietes. Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Osten durch die Stadtgrenze zur Nachbargemeinde Oersdorf, im Süden durch die vorhandene Wohnbebauung nördlich der Straßen „Erlenweg“ und „Eschenweg“ und im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gelände weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen auf.

1.3 Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet wird größtenteils durch landwirtschaftliche Nutzflächen eingenommen. Die westliche Fläche (Fläche am Wiesendamm) lässt sich als Intensivgrünland mit einer ackerbaulichen Nutzung im nördlichen Bereich feststellen. Die östliche Fläche (Fläche am Lakweg) des Plangebietes ist als Maisacker zu beschreiben. Das Plangebiet wird nahezu in allen Himmelsrichtungen durch Gehölzstrukturen bzw. Knickstrukturen abgegrenzt, nur der nördliche Bereich der westlichen Fläche (Fläche am Wiesendamm) ist frei von Gehölzstrukturen. Westlich, entlang des Wiesendamms befindet sich ein Redder, ebenso entlang des Lakwegs. Südlich der Fläche am Wiesendamm befindet sich ein Knick. Östlich der Fläche am Lakweg befindet sich abgrenzend ebenfalls ein Knick (vgl. Bestandskarte Biotop-/Nutzungstypen).

1.4 Prüfung von Vorhaben- und Standortalternativen

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) von 1999 der Stadt Kaltenkirchen mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Wohnbauflächen (W) dar. Der vorliegende Bebauungsplan (BP) Nr. 79 ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen entwickelt.

Eine Planungsalternative ist nicht gegeben, da es sich um eine Flächenentwicklung aus dem Flächennutzungsplan handelt.

1.5 Vorhabensrelevante planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan

Da die Zielaussagen des Landesentwicklungsplanes überwiegend relativ allgemein gehalten sind, wurde die Auswertung der übergeordneten Zielvorstellungen auf den Regionalplan beschränkt, wobei im Folgenden nur Aussagen mit konkretem räumlichem oder inhaltlichem Bezug wiedergegeben werden.

Regionalplan

Im Regionalplan für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd - aus dem Jahr 1998 grenzt das Plangebiet südlich an der Darstellung "baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet" an.

Landschaftsrahmenplan

Mit dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 6. März 2007 sind Landschaftsrahmenpläne (§ 5 LNatSchG a. F.) als Instrument der Landschaftsplanung auf der regionalen Ebene entfallen. Diese Aufgabe wird künftig das Landschaftsprogramm in seiner fortgeschriebenen Fassung erfüllen. Bis dahin behalten die vor Inkrafttreten des LNatSchG vom 6. März 2007 festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes (LNatSchG v. 6. März 2007) ihre Gültigkeit.

Im Landschaftsrahmenplan werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung dargestellt. Die Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport.

Der *Landschaftsrahmenplan* (LRP) des Planungsraumes I (1998) stellt für den Bereich des Plangebietes keine überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Das Plangebiet wird als ein „Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion“ dargestellt. Es handelt sich bei diesen Gebieten um keine Schutzkategorie. Sie werden vielmehr herausgehoben, weil sie Landschaftsteile umfassen, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur, insbesondere der Zugänglichkeit der Landschaft u.a. durch die Erschließung als Freizeit- und Erholungsraum eignen (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, 1998).

Festzuhalten ist, dass die Gebiete aufgrund der Maßstäblichkeit des LRP großräumig schraffiert sind, so dass auch einzelne bebaute Ortslagen überlagert werden. Darüber hinaus können auf dieser Planungsebene Freihaltebereiche für die bauliche Entwicklung nicht berücksichtigt werden. Diesem ist in der örtlichen Bauleitplanung Rechnung zu tragen. Des Weiteren ist die „besondere“ Erholungsfunktion des Planungsraum auf „Grünzüge“ und offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückzuführen, die in nächster Umgebung zum Siedlungskörper liegt. Bei den Grünzügen handelt es sich um Wege- oder Straßengrün, die aufgrund ihrer Grünausstattung für maximal erholungswirksame Spaziergänge geeignet sind und durch die geplante verbindliche Bauleitplanung zum größtmöglichen Teil erhalten und gesichert wird.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Wohnbauflächen dar. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der vorliegende Bebauungsplan Nr. 79 aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen entwickelt. Als nachrichtliche Übernahme wird der angrenzende nördliche und westliche Bereich als geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die nördlich an den Westteil des Plangebietes angrenzende Fläche wird zudem als Biotopverbundfläche angezeigt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Kaltenkirchen (2004) in seiner ersten Fortschreibung stellt im Plan „Bestandsaufnahme“ den westlichen Teil des Plangebietes als Grünland und den östlichen Teil als Acker dar. Die westliche Fläche des Plangebietes wird in diesem Plan von einem Entwässerungsgraben durchzogen. Des Weiteren wird das Plangebiet fast vollständig, bis auf die nördliche Grenze des westlichen Bereichs, mit Knickstrukturen umschlossen. Diese Knickstrukturen stellen laut dem Plan „Bewertung“ die einzigen ökologisch wertgebenden Strukturen im Plangebiet dar. Dem Plan „Zielkonzeption“ des Landschaftsplanes kann man entnehmen, dass nördlich zum Plangebiet angrenzend ein Landschaftsschutzgebiet geplant ist. Des Weiteren sind die Flächen des

Plangebietes als Wohnbauflächen dargestellt. Auch im Plan „Entwicklungskonzept“ sind die Wohnbauflächen und das geplante Landschaftsschutzgebiet abgebildet. Darüber hinaus ist diesem Plan zu entnehmen, dass am nördlichen Rand des Plangebietes eine *intensive Eingrünung der neuen Ortsränder* geplant ist. Weiter ist ein Uferrandstreifen von 5 m Breite im Mittel entlang des Entwässerungsgrabens geplant.

Die Inhalte des Landschaftsplans werden durch die vorliegende verbindliche Bauleitplanung zum größten Teil übernommen. Insbesondere die Nutzungsänderung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Wohnbaufläche sowie die Erhaltung der ökologisch wertgebenden Strukturen ist überwiegend deckungsgleich. Auch ist durch die Planung eine Eingrünung der neuen Ortsränder vorgesehen. Es erfolgt eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan. Nur der Uferrandstreifen, der an dem Entwässerungsgraben innerhalb der westlichen Fläche dargestellt ist, erfolgt nicht in dieser Form. Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze wird ein entsprechender Uferrandstreifen festgelegt. Insgesamt ist festzuhalten, dass der Landschaftsplan eine Naturschutzfachplanung ohne eigene Rechtsverbindlichkeit darstellt. Er hat einen empfehlenden Charakter. Die Inhalte des Landschaftsplans werden erst verbindlich, wenn sie in die Bauleitplanung übernommen werden oder durch Ausweisungen und Bestimmungen erlassen werden. Dies erfolgt mit der vorliegenden Bauleitplanung und entspricht somit den Naturschutzfachplanungen der Stadt Kaltenkirchen.

Schutzgebiete, geschützte Bestandteile und Biotop nach dem BNatSchG

Im Plangebiet sind mehrere Knicks vorzufinden, die nach § 21 LNatSchG geschützte Biotop darstellen. Diese werden im späteren genauer und ausführlich betrachtet. Im Plangebiet (Fläche am Lakweg) befindet sich zudem ein Kleingewässer, welches im Rahmen einer ersten Begehung als ein Biotop nach § 30 BNatSchG eingestuft wurde. Es stellt sich als ein naturnaher und nährstoffarmer Teich mit Zu- und Ablauf durch einen Graben dar.

Da sich in der Nähe zum geplanten Bebauungsplan zwei Natura-2000 Gebiete (EU-Vogelschutzgebiet 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ und FFH-Gebiet 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“) befinden, folgt eine kurze Beschreibung von diesen. Das Plangebiet befindet sich südwestlich bzw. westlich des europäischen Vogelschutzgebietes „2126-401“ und südöstlich des FFH-Gebietes „2024-391“.

Das **Vogelschutzgebiet „Kisdorfer Wohld“** mit einer Größe von 721 ha liegt in einer markant ausgeprägten Moränenlandschaft, östlich von Kaltenkirchen. Es umfasst in mehreren Teilflächen die Waldflächen des Kisdorfer Wohldes. Teile des Gebietes befinden sich im Eigentum des Landes. Bei den Wäldern des Kisdorfer Wohldes handelt es sich in weiten Bereichen um alte Laubwälder mit größeren Altholzbeständen und Totholzanteilen. Neben Buchen- und Eichenwäldern sowie Feuchtwäldern kommen Nadelwälder vor. Die Waldbestände sind in eine strukturreiche Agrarlandschaft eingebettet und werden im Südteil von der Bredenbek durchflossen. Teile des Gebietes sind auch als FFH-Gebiet gemeldet.

Insbesondere die Altwaldbestände sind Brutplatz von Schwarzstorch, Mittel- und Schwarzspecht, Uhu und Wespenbussard. Am Waldrand bzw. in vorgelagerten Gebüsch tritt zusätzlich der Neuntöter als Brutvogel auf.

Die Bredenbek durchfließt die Waldbestände im Süden des Gebietes. Sie befindet sich dort in einem natürlichen, unverbauten Zustand und weist fließgewässertypische Kleinstrukturen, wie Prall- und Gleithänge sowie Kies- und Sandbänke auf. Hier finden sich geeignete Lebensräume für den Eisvogel und die Gebirgsstelze. Das Gesamtgebiet ist aufgrund des Vorkommens zahlreicher Brutvogelarten der naturnahen Laubwälder, und hier insbesondere Mittelspecht und Schwarzstorch, besonders schutzwürdig. Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der Brutvogelgemeinschaften der naturnahen Laubwälder. Hierzu ist die Erhaltung eines störungsarmen Umfeldes der Vogelhorste von Februar bis Ende August besonders wichtig. Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Großvogelarten soll zudem das Umfeld der Brutplätze weitgehend frei von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen gehalten werden (vgl. Gebietssteckbrief EU 2126-401).

Das FFH-Gebiet „**Mittlere Stör, Bramau und Bünzau**“ mit einer Größe von 211 ha liegt im Dreieck zwischen Bad Bramstedt, Kellinghusen und Aukrug. Es umfasst das Gewässersystem der mittleren Stör sowie die Systeme der Bramau und die Bünzau als ihre Zuflüsse. Neben den Gewässerläufen sind in der Regel ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von je 10 m Breite bzw. Teile der jeweiligen Talräume in das Gebiet eingeschlossen. Teile des Gebietes befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz und des Kreises Steinburg. Die Stör ist das bedeutendste Fließgewässer des Kreises Steinburg und eine Verbundachse von landesweiter Bedeutung. Der breite Talraum weist mit seinen wechselnden Standortverhältnissen eine hohe Vielfalt unterschiedlicher Lebensräume auf. Neben der überwiegenden Grünlandnutzung kommen kleine Moorsenken und auf nährstoffarmen Standorten am Talrand Heideflächen vor.

In das Gebiet eingeschlossen sind auch die Störzuläufe Bünzener und Buckener Au bis in Höhe der Ortslage Grauel bei Hohenwestedt sowie die Bramau / Hudau bis Bad Bramstedt. Ab Bad Bramstedt sind die Ohlau bis zur Landesstraße 234 (Schmalfeld - Kaltenkirchen) sowie die Schirnau bis in ihre Quellregion Bestandteil des Gebietes. Im gesamten Gewässersystem sind Abschnitte mit intakter Unterwasservegetation selten geworden. Fast alle Fließgewässerbereiche sind begradigt und vertieft. Abschnittsweise wurden Gewässerläufe, wie die Buckener Au in den letzten Jahren jedoch auch naturnah gestaltet. Beispiele naturnaher Gewässerabschnitte mit Vorkommen flutender Vegetation (3260) finden sich noch an der Schirnau und der Ohlau in Bad Bramstedt. Aufgrund der Fließdynamik haben sich im gesamten Störsystem, insbesondere im Bereich der Gewässersohle, geeignete Lebensräume für die Neunaugenarten entwickelt. Neben Meer-, Fluss- und Bachneunauge (*Petromyzon marinus*, *Lampetra fluviatilis* und *L. planeri*) kommt die Fischart Rapfen (*Aspius aspius*) vor. Die Laichareale und Aufwuchsgebiete von Fluss- und Meerneunauge liegen auf den Kiesbänken von Bramau, Ohlau, Schirnau, Bünzener Au und Buckener Au. Bachneunaugen finden sich vorwiegend im Bereich der Schirnau. Der begradigte Lauf der Stör selbst erfüllt die Funktion der Wanderstrecke und dient zumindest abschnittsweise auch zum Aufwachsen der Jungtiere. Das Störsystem repräsentiert insgesamt ein großes zusammenhängendes Fließgewässersystem der Altmoränen- und Sanderlandschaft. Es ist aufgrund seiner Bedeutung als Laichplatz und Aufwuchsgebiet für das Meer-, Fluss- und Bachneunauge besonders schutzwürdig. Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung der besonderen Bedeutung des Gewässersystems als Lebensraum für Neunaugen- und Fischarten. Insbesondere ist die Erhaltung

von naturnahen Fließgewässerzuständen wichtig. Hierzu gehören unter anderem unverbaute Fließgewässerabschnitte mit einer natürlichen Fließgewässerdynamik und weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen sowie barrierefreie Wanderstrecken für Fische zwischen dem Meer und den Flussoberläufen. Des Weiteren sollen wichtige funktionale Zusammenhänge mit den Kontaktlebensräumen wie Zuflüssen, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenbeständen, Hochstaudenfluren sowie Streu- und Nasswiesen erhalten werden (vgl. Gebietssteckbrief 2024-391).

Da durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen oder Auswirkungen auf die Natura2000 Gebiete zu erwarten sind, erfolgt keine weitere Betrachtung.

2. Ausgangssituation

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 für den Bereich „östlich des Lakweges und östlich des Wiesendamms“ erzeugt die Stadt Kaltenkirchen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnbauflächen mit der Grundnutzung *Allgemeine Wohngebiete*.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) von 1999 der Stadt Kaltenkirchen mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Wohnbauflächen (W) dar. Der vorliegende Bebauungsplan (BP) Nr. 79 ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen entwickelt (vgl. Kap. 1).

3. Problemstellung und Zielsetzung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Kaltenkirchen werden die Voraussetzungen geschaffen, die bisher landwirtschaftlichen genutzten Flächen (Grünland und Acker) nun für die Nutzung als *Allgemeines Wohngebiet* zu befähigen. Damit verbunden ist der Eingriff in die Leistungsfähigkeit der Natur und Landschaft, deshalb ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG zu beachten.

4. Bestandsaufnahme und Bewertung

Zur Einschätzung der Lebensraumpotentiale wurde am 06. November 2013 sowie am 20. Mai 2014 eine Begehung des Plangebietes und seiner Umgebung vorgenommen. Untersuchungsgebiet ist das Plangebiet, Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mit berücksichtigt. Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt nach den Kriterien des Anhangs zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (2013).

Das Plangebiet wurde am 30.10.2013 durch das Büro „LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB“ begangen und auf tierökologische Strukturen begutachtet. Aus der Ortsbegehung wurde das Potenzial für einzelne Tiergruppen eingestuft sowie der Bedarf für weitere De-

taillkartierungen abgeleitet, die durch beauftragte Biologen durchgeführt wurden. Ergebnisse dieser Kartierungen liegen vor und sind entsprechend im Umweltbericht bzw. LÖF eingearbeitet worden.

Bestandsaufnahmen und Bewertungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser lassen sich aus der Bodenkarte des Geologischen Landesamts Schleswig-Holstein (1989) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Kaltenkirchen (2125) sowie aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR's ableiten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden verschiedene Gutachten erarbeitet, dessen Inhalte im Verlauf der Planung beachtet und entsprechen eingearbeitet werden. Hierbei handelt es sich um einen *Fachbeitrag zur Wasserwirtschaft*, eine *Lärmtechnische Stellungnahme*, eine *Verkehrsuntersuchung* und den bereits erwähnten *Artenschutzbeitrag*.

4.1.1 Boden

Das Plangebiet liegt im Naturraum "Schleswig-Holsteinische Geest" und gehört zur Untereinheit "Barmstedt-Kisdorfer Geest" (vgl. Landschaftsplan Kaltenkirchen).

Die Bodenkarte des Geologischen Landesamts Schleswig-Holstein (1989) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Kaltenkirchen (2125) stellt im Plangebiet zwei unterschiedliche Bodentypen dar. Der westliche Bereich des Plangebietes, bis etwa zum Entwässerungsgraben ist als Bodentyp Podsol gekennzeichnet mit der Unterkategorisierung *Gley-Podsole*.

Der Gley-Podsol ist ein durch Einwaschung organischen Materials und Eisen beeinflusster Boden. Die Verlagerungsprozesse führten zu einer Bodenverfestigung, die je nach Verfestigungsgrad als Orterde oder Ortstein auftreten. Durch das Einwirken von Grundwasser weist der Bodentyp einen Grundwasseroxidationshorizont auf (LANU SH, 2006). Dieser Bodentyp hat ein mittleres bis hohes Bindungsvermögen für Nährstoffe, eine geringe bis mittlere Feldkapazität und abhängig von der Ausprägung und Tiefenlage des Ortssteins eine geringe bis hohe Wasserdurchlässigkeit. Sie stellen in der Regel mittlere bis geringwertige Acker- und Grünlandböden dar. Das Grundwasser steht in der feuchten Zeit zwischen 50 und 100 cm unter Flur, in der trockenen Zeit zwischen 100 und 150 bis 200 cm unter Flur (Geologischen Landesamts Schleswig-Holstein, 1989).

Der östliche Bereich des Plangebietes ist in der Bodenkarte des Geologischen Landesamts Schleswig-Holstein (1989) als Bodentyp Gley mit der Unterkategorisierung *Podsolierter Gley* dargestellt. Gleye gehören zu den Grundwasserböden oder semiterrestrischen Böden. Sie entstehen unter dem Einfluss von sauerstoffarmem Grundwasser. Beim podsolierten Gley haben intensive Verwitterungsprozesse im Oberboden zu einer beginnenden Verlagerung von Eisen und Aluminium mit Hilfe löslicher Huminstoffe geführt (LANU SH, 2006). Der Bodentyp setzt sich zusammen aus schwach humosen bis stark humosen schluffigen Sand und ist schwach podsoliert. Der Bodentyp hat ein mittleres bis hohes Bindungsvermögen für Nährstoffe sowie eine mittlere bis hohe Feldkapazität. Sie stellen in der Regel einen mittleren Grünlandböden dar. Das Grundwasser steht in der feuchten Zeit nahe der Geländeoberkante, in der trockenen Zeit zwischen ca. 50 und 80 cm unter Flur. Bis auf den südöstlichen Bereich des Plangebietes ist dieser Bodentyp stellenweise ab 100 cm unter Flur schwach bis stark

carbonathaltig (Geologischen Landesamts Schleswig-Holstein, 1989). Da es sich bei den Böden im Untersuchungsgebiet überwiegend um bereits stark anthropogen überprägte Böden handelt, kommt den Böden im Untersuchungsgebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung zu. Altlast- bzw. Rüstungsalblastverdachtsflächen wurden für das Plangebiet nicht festgestellt. Schutzwürdige Böden oder Suchräume nach solchen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4.1.2 Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich gemäß der interaktiven LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS des LANDESAMTS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und bestehender sowie geplanter Wasserschutzgebiete. Die Abgrenzung der Grundwasserkörper erfolgt nach hydraulischen, geologischen und naturräumlichen Gesichtspunkten. Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Stör - Geest und östl. Hügelland“. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird für diesen Grundwasserkörper gemäß des LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS (2012) zum größten Teil als ungünstig beurteilt. Eine Gefährdung hinsichtlich des chemischen Zustandes oder sonstiger anthropogener Einwirkungen besteht nicht. Die Empfindlichkeit bzw. Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber Oberflächenversiegelung lässt sich anhand der Grundwasserneubildungsraten festlegen. Laut Landschaftsrahmenplan des Planungsraum I liegt das Plangebiet nicht in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate, wodurch die Empfindlichkeit bzw. Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber Oberflächenversiegelung als gering bis mittel eingestuft werden kann. Aufgrund der Grundwasserneubildungsraten ist die Empfindlichkeit und Gefährdung des Grundwassers gegenüber Flächenversiegelung im Plangebiet als gering bis mittel zu bezeichnen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im Plangebiet als überwiegend ungünstig einzuschätzen. Dementsprechend sind die Gefährdung des Grundwassers und die Empfindlichkeit gegenüber stofflichen Belastungen als mittel bis hoch einzustufen.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich Oberflächengewässer in Form von Entwässerungsgräben und einem Kleingewässer. Bei dem Kleingewässer handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Es stellt sich als ein naturnaher Teich mit Zu- und Ablauf durch einen Graben dar. Dieser wird durch die Planungen nicht betroffen, so dass **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten sind, weshalb im Weiteren keine zusätzliche Betrachtung erfolgt.

Die künstlich zur Entwässerung angelegten Gräben dienen bisher dazu die Flächen für die Landwirtschaft nutzbar zu machen. Die Entwässerungsgräben führen das Wasser in nordöstlich gelegene Verbandsgewässer ab (a14/a15). Die Gräben sind geprägt durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und weisen somit keine ausgeprägte Ufervegetation oder Wasservegetation auf. Die Gräben haben wasserwirtschaftlich und in ihrer Funktion eine allgemeine Bedeutung.

4.1.3 Nutzungstypen

Baulich wird das Plangebiet zurzeit durch den Resthof des ehemaligen Besitzers der Flächen genutzt. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde bereits aufgegeben und die Stallungen sollen alle zurückgebaut werden, lediglich die Wohnhäuser bleiben bestehen und sollen weiter wohnbaulich genutzt werden. Das übrige Plangebiet wird landwirtschaftlich intensiv als Acker- und als Grünlandfläche genutzt. Umgeben ist das Plangebiet fast vollständig, bis auf die nordwestliche Grenze von Knickstrukturen, die hauptsächlich mit Eichen Überhältern bewachsen sind.

4.1.4 Biotoptypen

Die Grundlage für die Darstellung des Bestandes stellt die Biotypenkartierung vom Mai 2014 dar. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 sind im Wesentlichen 5 verschiedene Nutzungs- und Biotoptypen vorhanden:

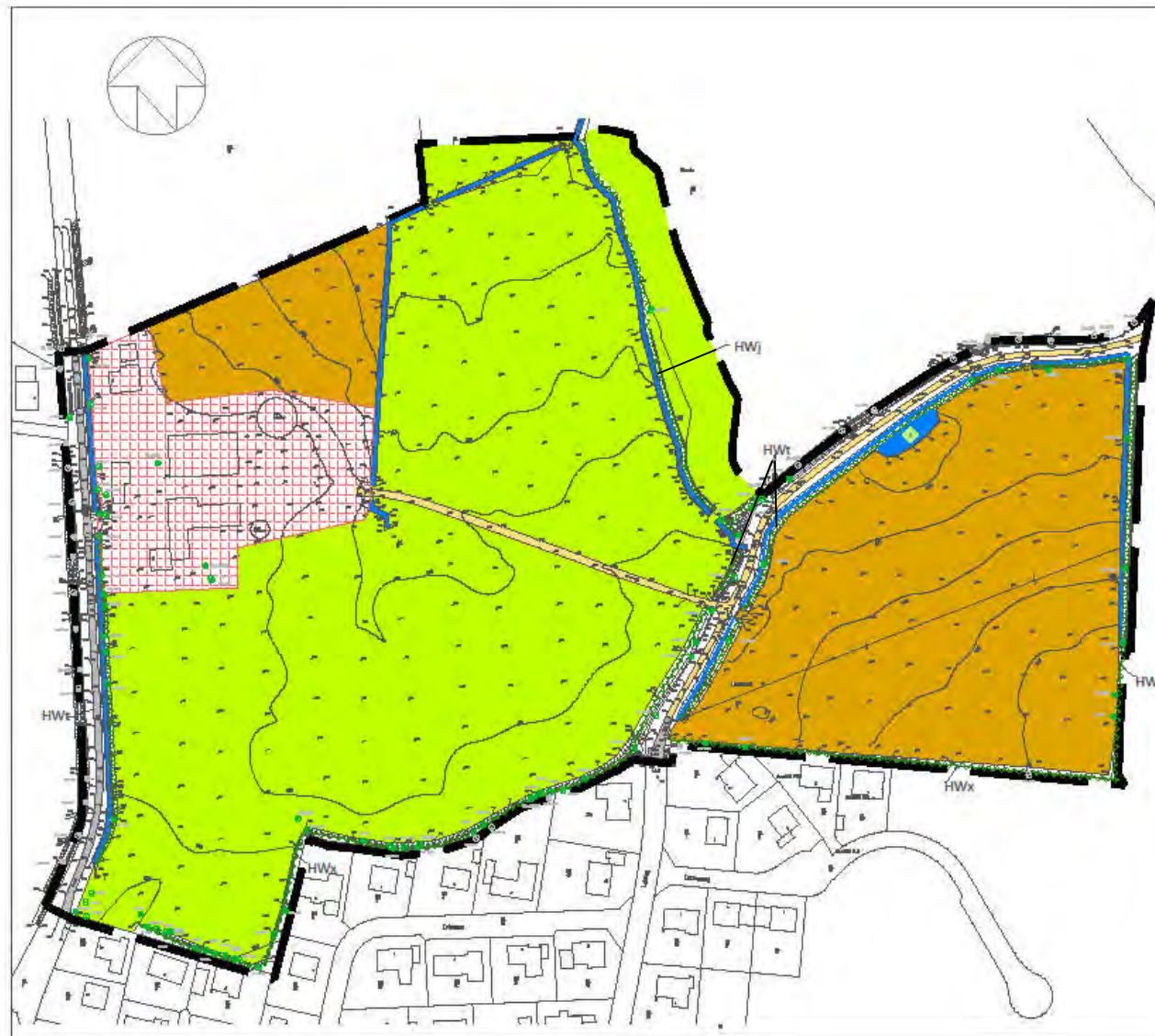
Binnengewässer			Flächenanteil %
	FG	Gräben Sonstige Gräben mit künstlich angelegtem Verlauf. Dienen/dienten innerhalb oder angrenzend zu den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen zur Entwässerung. Keine oder wenig Ufer-/Böschungsv egetation vorhanden. Keine Gehölze. Wiederherstellungszeitraum < 1 Jahr	2,9
§	FKy	sonstiges Kleingewässer Stehendes Gewässer bis 200 m ² Fläche mit dauernder Wasserführung und ohne ausgeprägten Verlandungsbereich, aber mit bewachsenen Ufer- bzw. Böschungszonen. Geschütztes Biotop gem. §30 (2) Nr. 1 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 7) nicht der Definition LRT 3150 entsprechend, nicht hypertroph	0,2
Grünland			
	GYa	sonstiges Wirtschaftsgrünland Ein- bis wenigartige Bestände hochproduktiver Wirtschaftsgräser, Einsaatgrünland („Grasäcker“). Außer den angesäten Arten und einigen annuellen Ackerwildkräutern kaum Begleitvegetation vorhanden.	51,7
Acker- und Gartenbaunutzung			
	AA	Acker Maisacker Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche	27,9
Knickstrukturen			3,7
§	HWt	„Typischer Knick“ mit noch erkennbarem Knickwall; schlecht gepflegt	
§	HWx	noch/kaum erkennbarer Knickwall mit standortfremden Gehölzen bzw. anthropogener Nutzung	
§	HWj	Zum größten Teil noch erkennbarer Knickwall mit jungen Gehölzen (Stangenholz) durchgewachsen	
Biotope im Zusammenhang mit baulichen Anlagen			
	SVs	Vollversiegelte Verkehrsfläche oder befestigte Fläche mit vergleichbarer Nutzung,	2,1
	SVu	Unversiegelte Fahrwege (mit Vegetation)	2,5
	SDe	Bebauung im Außenbereich; traditionelle Hofstellen	8,9
			100

Nach Kartierschlüssel für Biotoptypen - Standardliste, Schlüssel und Definitionen Entwurf - Stand Juli 2014 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)

Der westliche Bereich des Plangebietes ist zum überwiegenden Teil als intensiv genutztes Grünland zu beschreiben. Der nordwestliche Bereich wird als Ackerfläche genutzt. Hieran grenzt südlich eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Hofstelle an. Von der Hofstelle führt ein unversiegelter Weg durch die Grünfläche. Des Weiteren sind verschiedene Gräben im Plangebiet vorzufinden (vgl. Bestandskarte Biotop-/Nutzungstypen). Sie sind als sonstige Gräben zu beschreiben, die künstlich zur Entwässerung mit überwiegend geradlinigem Verlauf angelegt wurden. Dieser westliche Bereich des Plangebietes ist fast vollständig, bis auf den nördlichen Bereich mit Knickstrukturen abgegrenzt (vgl. Knickkartierung).

Der östliche Bereich des Plangebietes wird von einer Ackerfläche eingenommen. Am nordwestlichen Rand befindet sich ein Kleingewässer, welches vermutlich ehemals als Viehtränke diente. Dieses Kleingewässer ist stark durch die angrenzende intensive Landwirtschaft geprägt und zeigt eine spärliche Wasservegetation wie u.a. das schwimmende Laichkraut und Wasserlinsen. Im Uferbereich des Kleingewässers befinden sich Binsen, Brennnessel, Ackerwicke, Distel, Weiden und spätblühende Traubenkirsche. Dieser östliche Bereich des Plangebietes ist umgeben von Knickstrukturen bzw. knickähnlichen Strukturen (vgl. Knickkartierung).

Im Plangebiet sind die Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch die intensive Nutzung des Menschen beeinträchtigt. Vorbelastungen auf das Schutzgut gehen hauptsächlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes aus. Insgesamt weisen die kartierten Biotoptypen, bis auf die geschützten Knickstrukturen und das geschützte Kleingewässer, eine allgemeine Bedeutung auf. Den Knickstrukturen wird wegen ihrer vielseitigen Funktionen eine besondere Bedeutung zugeordnet, ebenso verhält es sich mit dem Kleingewässer. Beiden sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.



- ### Zeichenerklärung
- Geltungsbereich
 - Straße (SVs)
 - Sandweg (SVu)
 - Oberflächengewässer (FG/FKy)
 - Biotop (Kleingewässer FKy)
 - ~ Knick (HW)
 - Überhälter/Laubbaum
 - Intensivgrünland (GYa)
 - Acker (AA)
 - ehemalige Hofstelle (SDe)

**Stadt
Kaltenkirchen**

Bebauungsplan Nr. 79 "Wiesenpark"
der Stadt Kaltenkirchen

Bestandskarte:
Biotop-/Nutzungstypen

VERFAHRENSSTAND:
- Entwurf

BEARB. und GEZ.: **AKTUALITÄT:**
Dipl.-Umweltwiss. Böttner 05. Nov. 2014

PLANUNGSGRUPPE
Dipl. Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung
Loher Weg 4 • 25746 Heide
Tel.: 0483/71206 • Fax: 0483/71205
info@planungsgruppe-dirks.de

Abbildung 1: Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet (Bestand)

Knickkartierung

Im Rahmen der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanverfahrens wurden im Geltungsbereich alle vorhandenen Knicks und knickähnliche Strukturen aufgenommen. Unter knickähnlichen Strukturen sind z.B. ebenerdige Gehölzreihen und gärtnerisch genutzte Knickwälle zu verstehen, die aber nach § 21 LNatSchG einen geschützten Charakter aufweisen bzw. aufwiesen.

Bei der Erfassung wurden folgende Merkmale und Strukturen des Knicks aufgenommen und bewertet (nach EIGNER 1978):

- 1. Strukturelle Merkmale**

Bewertung des Wallaufbaus, der Gehölzanordnung und der Gehölzdichte

- 2. Ökologische und landschaftsästhetische Aspekte**

Als qualitätsbestimmende Merkmale werden Überhälter, besondere Arten etc. berücksichtigt

- 3. Pflegezustand und Beeinträchtigungen**

Ein wichtiger Punkt ist die ordnungsgemäße Pflege der Knicks (regelmäßige Pflege). Überalterte Knicks oder anthropogen überprägte Knicks werden abgewertet. Positiv bewertet werden ein stabiler Knickfuß mit einem Saumstreifen

- 4. Qualität der Gehölzzusammensetzung**

Erfasst wird, ob sich der Knick aus einer oder wenigen Gehölzarten zusammensetzt bzw. ob es sich um einen sogenannten „bunten Knick,, handelt

Die Knickstrukturen innerhalb des Plangebietes werden anhand der genannten Merkmale bewertet. Eine besondere Berücksichtigung des Pflegezustands und der Beeinträchtigungen floss bei der Bewertung mit ein, da gerade diese Faktoren die ökologischen Funktionen der Knicks erheblich beeinflussen. So ist bei einem Knick ohne Saumstreifen die Funktion im Biotopverbund stark eingeschränkt, da viele Wirbellosen und Kleinsäuger diesem Saumstreifen als „Wanderweg“ nutzen. Überalterte Knicks werden lückig oder wachsen im Extremfall zu Baumreihen durch. Aufgrund des direkten oder indirekten Nährstoffeintrags auf vielen Knicks wird die Flora von konkurrenzstarken und stickstoffliebenden Pflanzen verdrängt, wodurch die Biodiversität verloren geht.

Die Knickstrukturen werden in drei Qualitäten eingestuft:

- **Hochwertiger Knick**
Bunter Knick d.h. gehölzreicher Knick in einen guten Pflegezustand mit geringen Beeinträchtigungen
- **Mittlere Qualität**
Gehölzreicher Knick mit Beeinträchtigungen sowie artenarmer aber ordnungsgemäß gepflegter Knick und einartige Knicks in optimalen Entwicklungs- und Pflegezustand
- **Geringe Qualität**
Einartige Knicks sowie artenarme, erheblich beeinträchtigte Knicks. Knicks mit spärlichem Gehölzbewuchs unabhängig von der Gehölzzusammensetzung

Knick Wiesendamm (HWt)

Der westliche Knick entlang des Wiesendammes bildet zusammen mit dem gegenüberliegenden Knick eine Sonderform der Knicks, den sog. Redder. Diese „Doppelknicks“ haben grundsätzlich einen besonders hohen ökologischen Wert. Bei diesem Redder wirkt sich der teilweise stark degradierte Wallzustand wertmindernd aus. Auch der schlechte Pflegezustand des stark überalterten Redders mit hohem Anteil an Nitrophyten (Stickstoffanzeiger) und der schlichten Gehölzzusammensetzung mindert den ökologischen Wert. Als Überhälter sind bis auf eine Erle (BHD 20 cm) ausschließlich Eichen (BHD 40 – 80 cm) vorzufinden. Die Strauchschicht ist artenreicher durch Hasel, Eberesche, Weißdorn, Holunder und Brombeere ausgeprägt. Insgesamt ist dieser Knick als ein Knick mit mittlerer Qualität zu bewerten, der einige Beeinträchtigungen aufweist.



Knick Wiesendamm



Knick Lakweg (HWT)

Der Lakweg ist wie der Wiesendamm ebenfalls von einem Redder gesäumt. Der Zustand des Walls ist zunächst als überwiegend stabil zu beschreiben, nördlich ist der Wall leicht degradiert bzw. geht in einen ebenerdigen Zustand über. Der Pflegezustand des Redders ist als nicht ordnungsgemäß festzustellen, weshalb der Redder droht zu einer Baumreihe durchzuwachsen. Als Überhälter sind Eichen (BHD 30 – 90 cm) und eine Birke sowie eine Buche (beide etwa BHD 50 cm) innerhalb der Doppelknicks vorzufinden. Die Strauchschicht besteht aus Hasel, Brombeere, spätblühende Traubenkirsche, Eberesche sowie Erle. Aufgrund der Beeinträchtigungen ist dieser Knick ebenfalls mit mittlerer Qualität zu bewerten.



Knick Lakweg

